

Grundlagen des neuen Insolvenzrechts – Sonderverfahren

Von Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin*

In diesem Beitragsteil (Fortsetzung von DStR 2004, 1568) stellt der Verfasser besondere Insolvenzverfahren dar, die es neben dem normalen Regelinsolvenzverfahren gibt. Von den hier dargestellten Sonderverfahren kommt dem Verbraucherinsolvenzverfahren eine ganz besondere praktische wie dogmatische Bedeutung zu. Mit seiner Hilfe sollen Millionen von Haushalten entschuldet werden.

3.14 Sonderverfahren

Im Neunten und Zehnten Teil der Insolvenzordnung werden im Anschluss an die Normierung des so genannten Regelinsolvenzverfahrens noch einige weitere Verfahrenstypen aufgelistet, die sich mehr oder minder stark von dem bislang vorgestellten Grundmodell abheben. Das gilt in ganz besonderem Ausmaß für das Verbraucherinsolvenzverfahren.

3.14.1 Verbraucherinsolvenzverfahren

Dieser Verfahrenstypus hat eine aufschlussreiche Vorgeschichte: In der Konkursordnung stellte der finanzielle Zusammenbruch einer natürlichen Person noch den gesetzgeberischen Ausgangsfall dar, der in den §§ 1–206 KO geregelt wurde. Der Konkurs von Personenvereinigungen und juristischen Personen wurde sodann nur in ein paar weiteren Vorschriften, den §§ 207–213 KO, mehr erwähnt als tatsächlich normativ erfasst. Die Einzelausgestaltung war damit weitgehend Rechtsprechung und Literatur überantwortet.

Die Insolvenzordnung ist da von ihrem Aufbau her schon wirklichkeitsnäher. Aus den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren folgt, dass sie im Übrigen die Insolvenzen von den unter der Konkursordnung noch so stiefmütterlich behandelten Wirtschaftseinheiten erfasst; zusätzlich aber auch die Insolvenzen solcher natürlicher Personen, die nicht unter die in § 304 InsO getroffene Begriffsbestimmung – und damit eben in die Kategorie der Verbraucher¹ – fallen. Für sie war umstritten, ob sie tatsächlich einem – wenn auch stark vereinfachten – Insolvenzverfahren unterzogen werden sollten, oder ob nicht – früheren Vorbildern folgend² – ein Vertragshilfverfahren die angemessenere Reaktion auf die Notlage vieler Haushalte sei. Insbesondere die unvorbereitete Konfrontation mit dem bis dahin unbekanntem Wirkungsmechanismus der freien Marktwirtschaft führte vornehmlich in den neuen Bundesländern zu einer Unmenge überschuldeter Haushalte, denen zu helfen ein immer drängenderes politisches Gebot wurde. Hier wäre ein Vertragshilfverfahren wohl die vorzugswürdigere Lösung gewesen.

Indem sich der Gesetzgeber jedoch für die Insolvenzvariante entschied, tauchte sofort die Kostenfrage auf. Sie führte zu der gesetzgebungstechnischen Eskapade, dass die Insolvenzordnung bereits im Jahre 1994 erlassen wurde, aber erst knapp fünf Jahre später in Kraft trat. Diese Zeitspanne sollte den Ländern die Möglichkeit geben, die mit dem Verbraucherinsolvenzver-

fahren verbundenen Kosten geregelt zu bekommen. Gerade im Hinblick auf die Verheißung einer Restschuldbefreiung (s. oben sub 3.12.5³) erwartete man nämlich beginnend mit dem 1. 1. 1999 eine wahre Flut von Eigenanträgen von Verbrauchern. Die blieb jedoch aus. Erst nachdem der Gesetzgeber nachgebessert und 2001 in Gestalt der §§ 4a ff. InsO das so genannte Stundungsmodell – eine Art Verfahrenskostenhilfe auf nicht endgültiger Basis – eingeführt hat, kommt es nunmehr tatsächlich zu der befürchteten Welle. Im Jahr 2004 hat die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen erstmalig diejenige der Regelinsolvenzen übertroffen.

3.14.1.1 Grundstruktur

Der Regelungsmechanismus ist dreistufig und erinnert ein wenig an den klassischen römischen Zivilprozess des Formularverfahrens. Hier wie dort wird nämlich die Lösung des Konflikts zunächst einmal der Privatinitiative der beteiligten Personen anvertraut. Erst wenn diese trotz des – dokumentierten – ernsthaften Bemühens um eine Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern scheitert, kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren. Dessen Besonderheit besteht im Falle des Verbraucherinsolvenzverfahrens darin, dass das Gericht zunächst einmal gar nichts tut; stattdessen sind wiederum Schuldner und Gläubiger aufgerufen, eine einverständliche Lösung zu finden. Anders als im vorangegangenen Handlungsabschnitt ist die Lösungsfindung hier für den Schuldner wesentlich erleichtert. Misslingt diese aber dennoch, wird auf der dritten Stufe schließlich eine gegenüber dem Regelverfahren stark vereinfachte Variante des Insolvenzverfahrens durchgeführt. Nach dessen Abschluss kann sich der Schuldner nach Maßgabe des Restschuldbefreiungsverfahrens seiner verbliebenen Schulden entledigen.

3.14.1.2 Einzelheiten

a) Qualifikation: Es wurde schon erwähnt, dass für den Verfahrenstyp des Verbraucherinsolvenzverfahrens nur natürliche Personen zugelassen sind, und unter diesen nur diejenigen, die den in § 304 InsO aufgestellten Anforderungen genügen. Danach muss es sich also um einen Menschen handeln, der im Zeitpunkt der Antragstellung keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für ehemals selbstständig Tätige (also etwa ehemalige Unternehmer) ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 InsO zu unterscheiden: Sind deren Vermögensverhältnisse überschaubar – das soll bei bis zu 19 Gläubigern der Fall sein und wenn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen in der Schuldenmasse sind –, findet das Verbraucherinsolvenzverfahren statt; sind die Vermögensverhältnisse dagegen nicht mehr überschaubar – gibt es also 20 und mehr Gläubiger und/oder gehören zur Schuldenmasse auch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen –, ist ein Regelinsolvenzverfahren durchzuführen.

Ob eine solche Differenzierung anhand starrer Vorgaben der Weisheit letzter Schluss ist, darf man bezweifeln. Denn Selbstständige sind nicht per se Kandidaten für das aufwendigere Regelverfahren, wie auch Unselbstständige keineswegs immer in schlichten, überschaubaren Vermögensverhältnissen leben. Auch die Anzahl der Gläubiger ist keineswegs zwingender Indikator für einfach oder kompliziert. Gleichwohl gibt

* Prof. Dr. Christoph Paulus ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Römisches Recht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ Beachte, dass der insolvenzrechtliche Verbraucherbegriff nicht mit dem bürgerlich-rechtlichen des § 13 BGB identisch ist.

² Nachweise etwa bei Wenzel, Die „Restschuldbefreiung“ in den neuen Bundesländern, 1994, S. 208, insb. Fn. 160 ff. S. auch Pagenstecher/Grimm, Der Konkurs, 4. Aufl. 1968, S. 35.

³ DStR 2004, 1572.

AUFSATZ

sich das Gesetz starr: Eine Option für die eine oder andere Verfahrensart gibt es für die Beteiligten nicht.

b) Außergerichtlicher Einigungsversuch: § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zwingt den Schuldner, indem er den Nachweis eines vergeblich verlaufenen außergerichtlichen Einigungsversuchs zur Zulässigkeitsvoraussetzung eines Insolvenzantrags macht, zu einer vorangehenden Verhandlung mit seinen Gläubigern. Das ist nicht unvernünftig, ist doch die Bereinigung von Schulden in allererster Linie einmal Privatsache der Beteiligten. Gelingt dieser Versuch, brauchen die Gerichte nicht behelligt zu werden. Scheitert er jedoch, siehe dazu auch § 305a InsO, benötigt der Schuldner zum Nachweis der Ernsthaftigkeit dieses außergerichtlichen Einigungsversuchs eine entsprechende Bescheinigung von einer „geeigneten Person oder Stelle“. Das können Schuldnerberatungsstellen ebenso sein wie etwa ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

c) Einigungsversuch im gerichtlichen Verfahren: Das gerichtliche Verfahren kommt naturgemäß nicht schon durch den erfolglos durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuch in Gang. Dazu bedarf es vielmehr, wie bei jedem Insolvenzverfahren, § 13 InsO, eines Antrags. Kommt dieser von einem Gläubiger, gibt das Gericht dem als Verbraucher i. S. des § 304 InsO erkannten Schuldner die Gelegenheit, selbst einen Antrag zu stellen, § 306 Abs. 3 InsO. Für den Schuldner liegt der Vorteil dessen darin, dass er noch den außergerichtlichen Einigungsversuch durchführen kann und dabei vielleicht Erfolg hat, so dass gar kein Insolvenzverfahren durchgeführt zu werden braucht. Bleibt der Schuldner aber untätig, wird sogleich die nachfolgend noch darzustellende dritte Stufe des vereinfachten Insolvenzverfahrens durchgeführt, an die sich dann gegebenenfalls noch die Wohlverhaltensperiode bis zur Restschuldbefreiung anschließt⁴.

Stellt der Schuldner den Antrag aber selbst, so ruht damit erst einmal das Verfahren, § 306 Abs. 1 – unbeschadet der Möglichkeit, dass das Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnen und Ergänzung der Antragsunterlagen anfordern kann. Der Antrag selbst muss den in § 305 Abs. 1 InsO aufgelisteten Voraussetzungen genügen. Wichtig ist dabei insbesondere der mit vorzulegende Plan, der darlegen muss, wie sich der Schuldner die Bereinigung seiner Schulden vorstellt. Über diesen muss nämlich während des ruhenden Verfahrens mit den Gläubigern eine Einigung erzielt werden. Dementsprechend wird dieser Plan den Gläubigern zugesandt mit der Maßgabe, dass sie sich dazu äußern können, § 307 Abs. 1 InsO. Reagiert ein Gläubiger darauf nicht binnen der Notfrist von einem Monat, gilt sein Schweigen gemäß § 307 Abs. 2 InsO als Einverständnis mit dem Plan! Auch das ist ein Rückgriff auf alte römisch-rechtliche Regeln – wer schweigt, scheint zuzustimmen –, die das übrige geltende deutsche Recht jedoch mit Bedacht nicht übernommen hat. Wenn kein Gläubiger Einwände gegen den Plan erhebt bzw. im Nichtstun verharrt, ist der Plan angenommen und hat nunmehr die Wirkung eines Prozessvergleichs gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; er ist also ein vollstreckbarer Titel.

Erhebt ein Gläubiger jedoch Einwände gegen den Plan, ist das Zustandekommen dieses Einigungsversuchs noch nicht endgültig gescheitert. Natürlich kann der Plan noch geändert

werden; aber wenn die Mehrheit der Gläubiger zustimmt und diese Gläubiger zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtforderungshöhe gegen den Schuldner innehaben, so kann die Zustimmung der abweisenden Gläubiger durch das Gericht nach näherer Maßgabe des § 309 InsO ersetzt werden, so dass im Wege der Fiktion der Plan als von allen Gläubigern angenommen gelten kann. Damit kommt es also auch in dieser Situation zu einem Abschluss des Verfahrens, vgl. § 308 Abs. 2 InsO – ein Insolvenzverfahren braucht dann nicht mehr durchgeführt zu werden. Das ist nur dann notwendig, wenn die für die Annahme des Planes erforderliche Mehrheit nicht erzielt wird.

d) Vereinfachtes Insolvenzverfahren: Erst dann, wenn auch der innergerichtliche Einigungsversuch misslungen ist, wacht das bis dahin ruhende Verfahren auf und wird in ein reguläres Insolvenzverfahren übergeleitet, das jedoch gegenüber dem Regelverfahren erheblich vereinfacht ist. So wird kein Insolvenzverwalter bestellt, sondern an seine Stelle tritt ein Treuhänder, § 313 InsO, der mit deutlich weniger Aufgaben betraut ist und dementsprechend auch erheblich geringer vergütet wird. In besonders übersichtlichen Fällen kann das Verfahren schriftlich durchgeführt werden, § 312 Abs. 2 InsO, und die Geltendmachung einer eventuellen Insolvenzanfechtung ist jedem einzelnen Gläubiger überantwortet. Auch die Verteilung der Masse ist gemäß § 314 InsO vereinfacht.

e) Verfahren bis zur Restschuldbefreiung: Ist das Insolvenzverfahren durchgeführt und beendet, kann der Schuldner im Anschluss daran die Restschuldbefreiung erlangen, wenn er die in den §§ 286 ff. InsO normierten Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag auch schon zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hatte. Misslingt dieser Versuch jedoch, haftet der Schuldner nunmehr wieder unbeschränkt gemäß § 201 Abs. 1 InsO.

3.14.2 Besondere Insolvenzverfahren

3.14.2.1 Nachlassinsolvenzverfahren

Ein Erbe tritt nicht nur in die Aktivpositionen des Erblassers ein, er übernimmt auch dessen Schulden, § 1967 Abs. 1 BGB. Mit Erbantritt haftet er unbeschränkt – also auch mit seinem Eigenvermögen –, aber beschränkbar. Ausweislich des § 1975 BGB ist eine dieser Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung die Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein Regelinsolvenzverfahren, für das die §§ 315 ff. InsO jedoch einige besondere Regelungen vorsehen: So ist etwa in § 324 InsO der Kreis der in den §§ 54 f. InsO vorgesehenen Masseverbindlichkeiten erheblich erweitert; oder die Einführung eines gegenüber § 39 InsO weiteren Nachrangs in § 327 InsO.

3.14.2.2 Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff. BGB, erfährt nicht nur im Recht der Einzelzwangsvollstreckung, §§ 740 ff. ZPO, eine fast schon liebevoll-überproportionale Sonderbehandlung, sondern auch im Bereich der Universal-execution. Die §§ 332 ff. InsO sehen erneut die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens vor, das wie auch das Verfahren der Nachlassinsolvenz einer modifizierenden Anpassung unterliegt.

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

4 A. A. freilich der BGH v. 8. 7. 2004, IX ZB 209/03, NZI 2004, 593.